

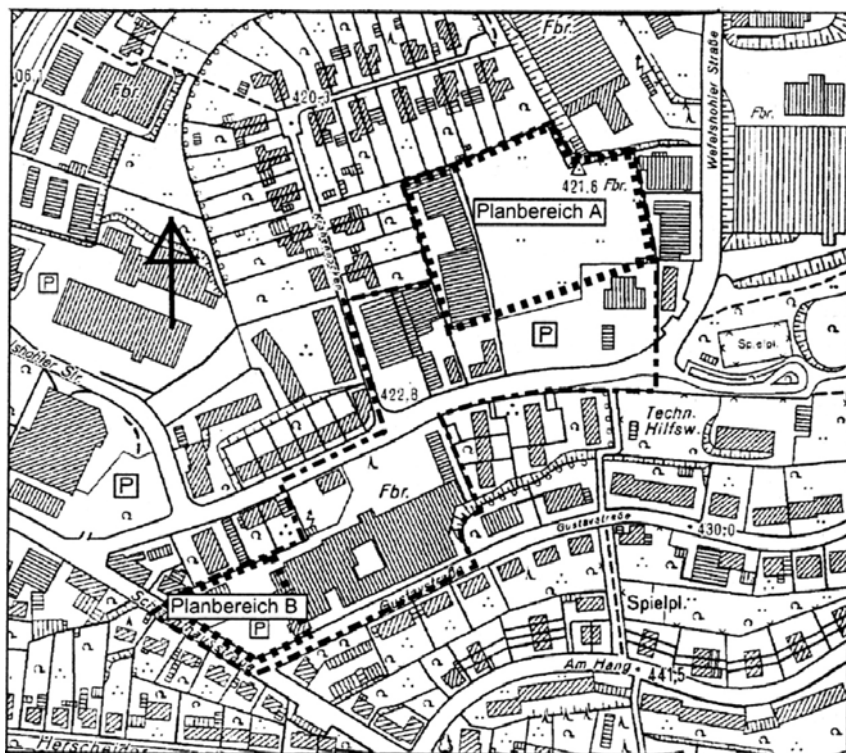


Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 759 „Wefelshohler Straße – Gustavstraße“, 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2007 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 759 „Wefelshohler Straße – Gustavstraße“, 3. Änderung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Produktionsgebäude und ein Parkhaus für die Firma Phoenix Feinbau GmbH & Co. KG geschaffen werden.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 759 „Wefelshohler Straße – Gustavstraße“, 3. Änderung liegt mit Begründung in der Zeit **vom 17.12.2007 bis einschließlich 21.01.2008** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr, Rathausplatz 2, Zimmer 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Schattenpläne

Das Verfahren zur Änderung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer formalen Umweltprüfung nach § 13 Abs. 3 BauGB kann daher abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 06.12.2007

Der Bürgermeister
Dzawas